

<b>Gemeinde Spiekeroog</b> Liegenschaften, Hoch- und Tiefbau	<b>Vorlagen-Nr.</b> 01/058/2023	
---	------------------------------------	--

## **BESCHLUSSVORLAGE**

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Bauausschuss der Gemeinde Spiekeroog	08.06.2023	
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	20.06.2023	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	29.06.2023	

### **Betreff:**

### **Beschluss über eine Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Spiekeroog**

### **Sachverhalt:**

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat am 14.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Spiekeroog gefasst und zur Sicherung dieser Bauleitplanung eine Veränderungssperre beschlossen, die mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung am 29.10.2021 im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft getreten ist. Wegen des Inhalts der Planung und der Notwendigkeit der Veränderungssperre wird auf die Beschlussvorlagen 01/162/2021 (Bebauungsplan) und 01/163/2021 (Veränderungssperre) Bezug genommen.

Die Veränderungssperre ist vom OVG Lüneburg in einem Normenkontrollverfahren geprüft worden. Eine gegen das Urteil eingelegte Revisionsbeschwerde hat das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen. Damit steht rechtskräftig die Wirksamkeit der Veränderungssperre fest. Mittelbar haben die Gerichte auch bestätigt, dass die zu sichernde Bauleitplanung sicherungsfähig ist. Die Veränderungssperre wird in Genehmigungsverfahren vom Landkreis Wittmund regelmäßig angewandt.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB zwei Jahre. Ihre Geltungsdauer endet vorliegend also am 29.10.2023. Die Arbeiten am Bebauungsplan Nr. 22 haben einen guten Fortschritt genommen, können aber angesichts der Komplexität der Planung – das Plangebiet erfasst große Teile der Siedlungsflächen Spiekeroogs – innerhalb der Zwei-Jahres-Frist nicht bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen werden. Da das Sicherheitsbedürfnis weiterhin besteht, soll von der in § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB vorgesehenen Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr Gebrauch gemacht werden.

Die Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre ergeht wie die Veränderungssperre selbst als (eigenständige) Satzung.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog beschließt zur Sicherung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 die als Anlage beigefügte **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Spiekeroog.**

Spiekeroog, den 23.05.2023	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Kösters, Patrick)	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>RAT</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

Satzung\_Verlängerung\_Veränderungssperre